

RS Vwgh 2006/5/17 2004/08/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2006

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10;

AIVG 1977 §38;

AIVG 1977 §9 Abs2;

AngG §36 Abs2;

AVRAG 1993 §2c Abs2;

Rechtssatz

Eine zumutbare Beschäftigung setzt - über die in § 9 Abs. 2 AIVG ausdrücklich genannten Zumutbarkeitskriterien hinaus - voraus, dass der Dienstgeber für die Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses vom Arbeitslosen nicht die Annahme vertraglicher Bedingungen verlangt, die in wesentlichen Punkten wie z.B. der Arbeitszeitgestaltung (Hinweis E 20. Oktober 2004, Zl. 2002/08/0266) zwingenden Rechtsnormen widersprechen. [Hier:

belangte Behörde prüft nicht, ob ein im Dienstvertrag enthaltenes Konkurrenzverbot, das auf eine wesentliche Einschränkung der beruflichen Mobilität des Arbeitslosen abzielt, zur Unzumutbarkeit der zugewiesenen Beschäftigung führt (Hinweis zur Unzulässigkeit eines Konkurrenzverbots bei unqualifizierten Tätigkeiten OGH 18. Dezember 1996, 9 Ob A 2259/96p sowie nunmehr - im vorliegenden Fall noch nicht anwendbar - im Hinblick auf Arbeitsverhältnisse mit geringem Entgelt § 2c Abs. 2 AVRAG und § 36 Abs. 2 AngG)].

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004080177.X03

Im RIS seit

04.07.2006

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at